

1. Vertragsgrundlagen

Für Lieferungen und Leistungen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a. das Auftragschreiben
- b. die nachstehenden allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers
- c. die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten verpflichten den Auftraggeber nicht, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Versand, Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

Die Anlieferung hat auf Kosten des Lieferanten an den Ort (Baustelle, Betrieb etc.) zu erfolgen, den der Auftraggeber bestimmt.

Wird ein Überschreiten der vorgesehenen Lieferzeit für den Lieferanten erkennbar, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Zeitdauer der Verzögerung mitzuteilen.

Verschuldet der Lieferant die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe einmalig in Höhe von 5% des Bruttopreises an den Auftraggeber verpflichtet.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind Festpreise, frei Verwendungsstelle, angeliefert und abgeladen, nach unserer näheren Bestimmung, in denen sämtliche im Laufe der Lieferungs- und Leistungszeit eintretenden Kostensteigerungen enthalten sind. Alle Nebenkosten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Rechnungen sind getrennt nach Auftrag und Kostenstelle in 2facher Ausfertigung an den Auftraggeber zu übersenden. Ist für die Erstellung der Rechnung ein Aufmaß erforderlich, so ist dies rechtzeitig mit der Bauleitung des Auftraggebers gemeinsam vorzunehmen und den Rechnungen beizufügen.

Zahlungen leistet der Auftraggeber, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto vom Gesamtbetrag.

4. Mängelansprüche

Der Lieferant ist verpflichtet die Ware sach- und rechtsmangelfrei zu liefern. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu.

Dabei gelten folgende Besonderheiten:

Unabhängig von der Vertragsnatur hat der Auftraggeber das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache.

Wählt der Auftraggeber Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, so hat die Nacherfüllung notfalls im Mehrschichtbetrieb, mit Überstunden oder in Sonn- oder Feiertagsarbeit zu erfolgen; alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant zu tragen.

Kommt der Lieferant dem Nacherfüllungsverlangen in der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach und wählt der Auftraggeber daraufhin unter den Voraussetzungen des § 281 BGB Schadensersatz statt der Leistung, kann der Auftraggeber die Nacherfüllung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen und die hierdurch entstehenden Kosten als Schadensersatzanspruch beim Lieferant geltend machen.

Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber unabhängig von vorstehenden Voraussetzungen zu, wenn die Gefahr des Eintritts eines erheblichen Schadens droht.

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

5. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Der Auftraggeber verpflichtet sich nach Maßgabe des § 377 HGB die Ware auf Mängel zu prüfen und etwaige Mängel dem Lieferanten anzuzeigen. Die Frist zur Anzeige beträgt 8 Tage ab Entdeckung des Mangels.

6. Verjährung

Die Rechte und Ansprüche bei Mängeln verjähren grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Frist.

Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre und neun Monate.

Im Übrigen verjähren die Sachmängelansprüche in drei Jahren

Beseitigt der Lieferant den Mangel durch Lieferung einer neuen Sache, so beginnt die Verjährungsfrist für diese mit der Lieferung erneut.

Der Lieferant haftet für jeden Verschuldungsgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten, gleich welcher Art, werden nicht anerkannt.

7. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant erklärt durch die Erfüllung des Vertrages, dass die dem Auftraggeber gelieferten Gegenstände dessen uneingeschränktes Eigentum sind und insbesondere nicht mit dem Eigentumsvorbehalt oder einem sonstigen Recht eines Dritten behaftet sind. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass diese Erklärung unzutreffend ist. Die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt ist ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftraggeber dem ausdrücklich zustimmt. Der Auftraggeber erwirbt in diesem Fall das Eigentum an der gelieferten Ware, sobald der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde. Die Übereignung durch den Lieferanten unter einem so genannten verlängerten Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Klauseln in den Lieferbedingungen werden nicht anerkannt.

8. Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Lieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Wird die Zustimmung nicht erteilt und ist das Geschäft für beide Vertragsteile ein Handelsgeschäft so ist die Abtretung der Geldforderung zwar wirksam (§354 a BGB), der Auftraggeber kann jedoch mit befreiender Wirkung auch an den Lieferanten leisten

Alle Forderungen an den Auftragnehmer können vom Auftraggeber aufgerechnet werden.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln, sofern diese Vereinbarung mit dem Lieferanten zulässig getroffen werden kann.

10. Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr wird die Unwirksamkeit einer Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzt, die dem erstrebten Zweck am nächsten kommt.